

Teil III: Flächenplanung

§ 20 Anwendungsbereich

(1) Flächenplanungen umfassen stadtplanerische und landschaftsplanerische Leistungen.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Berechnung des Honorars für Grundleistungen bei folgenden Plänen und Studien:

1. Flächennutzungspläne nach den §§ 5 bis 7 des Baugesetzbuchs,
2. Bebauungspläne nach den §§ 8 bis 10 und 12 bis 13 des Baugesetzbuchs,
3. Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne,
4. Grünordnungspläne und landschaftspflegerische Begleitpläne,
5. Umweltverträglichkeitsstudien und Umweltprüfungen,
6. Pflege- und Entwicklungsplänen.

(2) Leistungen für informelle Planarten i.S.v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sowie verfahrensbegleitende und sonstige Leistungen sind zusätzliche Leistungen nach § 4 Abs. 2 und beispielhaft im Anhang aufgeführt.

§ 20 Berechnungsgrundlagen für das Honorar bei Flächenplanungen

(1) Das Honorar für Leistungen der Flächenplanung richtet sich nach

1. der Honorarzone, der der Plan angehört,
2. der Größe des Plangebiets zum Zeitpunkt der Auftragserteilung,
3. den Honorartafeln gemäß §§ 23, x, x.....

(2) Wird die Größe des Plangebiets nach der Auftragserteilung verändert, ist das Honorar für die danach zu erbringenden Leistungen auf der Grundlage der geänderten Größe des Plangebiets zu ermitteln.

§ 21 Honorarzonen für Leistungen bei Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

(1) Die Honorarzone wird bei Flächennutzungsplänen auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Zentralörtliche Bedeutung und Gemeindestruktur
2. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte
3. Einwohnerstruktur, Einwohnerentwicklung und Gemeinbedarfsstandorte
4. Verkehr und technische Infrastruktur
5. Topografie, Geologie und Kulturlandschaft
6. Umweltvorsorge und Schutzgebiete

(2) Die Honorarzone wird bei Bebauungsplänen auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte
2. Baustruktur und Baudichte
3. Gestaltung und Denkmalschutz
4. Verkehr und technische Infrastruktur
5. Topografie und Landschaft
6. Umwelt und Natur

(3) Bei der Zurechnung eines Flächennutzungsplans oder eines Bebauungsplans in die zutreffende Honorarzone sind entsprechend dem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die jeweils in den Absätzen 1 und 2 genannten Bewertungsmerkmale mit je bis zu 5 Punkten zu bewerten. Hierbei gilt jeweils

sehr geringe Anforderungen:	1 Punkt
geringe Anforderungen:	2 Punkte
durchschnittliche Anforderungen:	3 Punkte
hohe Anforderungen:	4 Punkte
sehr hohe Anforderungen:	5 Punkte

(4) Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan sind nach der Summe der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I: Ansätze mit bis zu 6 Punkten,
2. Honorarzone II: Ansätze mit 7 bis 12 Punkten,
3. Honorarzone III: Ansätze mit 13 bis 18 Punkten,
4. Honorarzone IV: Ansätze mit 19 bis 24 Punkten,
5. Honorarzone V: Ansätze mit 25 bis 30 Punkten.

§ 22 Leistungsbild für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne

(1) Die Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 3 zusammengefasst. Leistungsphase 1 und 2 sind mit folgenden Vonthundertsätzen der Honorare nach § 23 bewertet:

Leistungsphase 1 60
Leistungsphase 2 30
Leistungsphase 3 10

Abweichend davon können innerhalb der Leistungsphasen 1 und 2 die Vonthundertsätze durch schriftliche Vereinbarung je nach Leistungsanforderung anders verteilt werden.

(2) Das Leistungsbild setzt sich aus drei Leistungsphasen mit den folgenden Grundleistungen zusammen:

1. Leistungen bis zum Beginn der Beteiligungen gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB
Mitwirkung bei der Entwicklung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung.
Erarbeiten des Flächennutzungsplans oder Bebauungsplans mit Begründung für die Beteiligten (Vorentwurf).

2. Leistungen bis zum Beginn der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Mitwirken an der Prüfung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen
Erarbeiten des Flächennutzungsplans oder Bebauungsplans mit Begründung für die öffentliche Auslegung (Entwurf)

3. Leistungen bis zum Beschluss des Planes durch die Gemeinde

Mitwirken an der Prüfung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen
Erstellen des Flächennutzungsplans oder Bebauungsplans mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde.

Berlin, 24.02.2005